

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 1 mal jährlich, und außerdem so oft es der Vorstand zur Erledigung von Geschäften für notwendig erachtet. Derselbe ist ferner verpflichtet, binnen 4 Wochen die Generalversammlung zu berufen, wenn mindestens 25 Mitglieder unter schriftlicher Begründung schriftlich darauf antragen.

§ 11.

Der Verein führt jährlich bis zum 15. Mai von den Vereinnahmen des verfloffenen Jahres die Hälfte der laufenden Jahresbeiträge seiner Mitglieder (§ 4) an das Rote Kreuz der freien Stadt Danzig als Beitrag ab unter gleichzeitiger Uebersendung einer Abrechnung, sowie des nach dem vorgeschriebenen Schema zu erstattenden Verwaltungsberichtes.

Im übrigen verwaltet der Verein seine Einnahmen und sein Vermögen selbständig.

§ 12.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Auflösung gemäß § 10 ordnungsmäßig beschlossen worden ist, oder wenn er außer den Vorstandsmittgliedern nicht mehr als 3 Mitglieder zählen sollte. In diesem Falle geht das Vermögen und der Kassenbestand des Vereins unverkürzt auf das Rote Kreuz der freien Stadt Danzig über. Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Hauptvorstandes des Roten Kreuzes.

Beschlossen in der Generalversammlung des Kreisvereins des Kreises Gr. Werder vom 26. Juli 1925.

Tiegenhof, den 26. Juli 1925.

Der Vorstand

**des Kreisvereins vom Roten Kreuz
des Kreises Gr. Werder.**

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 4. April 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Dr. Kramer.

Nr. 2.

Behandlung von Gegenständen, die Hochwasser der Weichsel geborgen

Bei dem diesjährigen Hochwasser ist eine Menge Gegenständen, besonders von Hölzern, losgerissen und die Weichsel getrieben worden; ein Teil der Sachen ist geborgen worden. Bergenden scheinen der Ansicht zu sein, daß die geborgenen Sachen ihr Eigentum seien. Das trifft jedoch nicht zu; die Rechtslage ist vielmehr folgende:

Für Sachen, welche an den Ufern der Weichsel aufgeißelt und geborgen worden sind, gelten die Bestimmungen des B. G. B. über den Fund, besonders § 965, wonach der Finder Anzeige zu machen hat und zwar, wenn er die Empfangsberechtigten nicht kennt, unverzüglich der Polizeibehörde. ferner § 966 und 967, wonach der Finder zur Verwahrung der Sachen verpflichtet ist und auf Anordnung der Polizeibehörde die Sachen an die Polizeibehörde abzuliefern hat; nach § 970 kann er Ersatz für Aufwendungen verlangen und nach § 971 Finderlohn.

Unterschlagung von Fundsachen wird nach § 246 des Strafgesetzbuches bestraft.

Ich ersuche für die Sicherstellung der Fund- bzw. Bergungs-sachen Sorge zu tragen. Zugleich weise ich auf die Dienst-anweisung vom 27. 10. 1899 (Min. Bl. S. 212) betr. d. pol. Be-handlung von Fundsachen, insbesondere § 2 hin, wonach die Poli-zeibehörden, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn eine Unterschlagung zu befürchten ist, die Ablieferung der Sachen anzuordnen haben.

Tiegenhof, den 6. April 1924.

Der Landrat.

Nr. 3.

Impfung.

Das diesjährige Impfgeschäft im Kreise Gr. Werder wird Herr Regierungs- und Medizinalrat Kreisarzt Dr. Mangold nach dem hierunter folgenden Impfplan ausführen:

1. Zu den Impfterminen haben in den Städten die **Polizei-verwaltungen**, auf dem platten Lande die Herren **Amts-vorsteher**, letztere eventl. mit Hilfe der Herren **Gemeindevorsteher**, die Angehörigen mit den Impflingen vorzuladen. Die Vordrucke zu den Vorladungen, die auf der Rückseite die Verhaltensvorschriften tragen, werde ich den ausführenden Stellen unter Beifügung der Erst- und Wiederimpflisten in den nächsten Tagen zugehen lassen. Ihnen liegt es ob, die Terminvorladungen auf Grund der Impflisten so schnell auszufertigen und zuzustellen, daß sie rechtzeitig vor dem Impftermin in den Besitz der Gestellungspflichtigen gelangen. Nach Erledigung der Arbeiten haben die Polizeiverwaltungen und Herren Gemeindevorsteher die Impflisten im Impftermin

rechtzeitig dem Herrn Kreisarzt vorzulegen. für richtige und pünktliche Erledigung der Aufgaben sind die **Ortspolizei-behörden verantwortlich.**

2. Die **Ortsvorstände** der Impforte haben für die Hergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei fühlbarer Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen.

Ebenso sind **2 Waschschüsseln mit Wasser, Seife und 2 Handtücher** im Impfraume zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten.

ferner sind zum Impfgeschäft eine **Schreibhilfe** zu stellen und die nötigen **Schreibmaterialien** vorrätig zu halten.

Die nach Aufstellung der Impfliste in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind von dem Ortsvorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, die inzwischen verstorbenen oder verstorbenen Kinder unter Angabe des neuen Wohnortes bzw. Todestages zu streichen.

Sämtliche Ortsvorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, insbesondere auch die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen zur Impfung erscheinen. Die **Impflinge sind so zeitig zu bestellen, daß sie vor Beginn des Impftermins aufgerufen und nach der Impfliste geordnet werden können.** Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

3. Die **Lehrer an den öffentlichen und Privatschulen sind gesetzlich verpflichtet**, dafür zu sorgen, daß diejenigen Zöglinge ihrer Schule, welche während des Besuches der Anstalt wieder impfpflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen zieht eine Geldstrafe nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Bestellung in dem Wiederimpftermin anzuweisen.

Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem Impfgeschäftstermine ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder beteiligten Ortschaft gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen, sowie für Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen.

Zu jedem Termin, in welchem die Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau kommen, hat ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend zu sein, der im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat. Die Herren **Amts-vorsteher**, sowie die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** fordere ich auf, die Impfgeschäftstermine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedes Mal bis zum Schluß des Geschäftes anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer, bzw. die ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfterminen für ihre Schulen beizuwohnen.

Die Ortsvorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß die Gestellungspflichtigen die Vorladung, welche den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort des Impflings, sowie die Nummer der Impfliste oder Wiederimpfliste enthalten muß, zum Impftermin mitbringen.

Die **Ortspolizei-behörden** haben dem Impfarzte sofort davon Mitteilung zu machen, wenn in einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für diese Orte ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfzeit eine der genannten ansteckenden Krankheiten herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden, die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern muß getrennt von den übrigen Impfungen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem eine ansteckende Krankheit herrscht.

Impf-Plan 1924.

Die Nachschau findet in der Regel am selben Tage der folgenden Woche in demselben Lokal statt. Die Stunde wird im Impftermin bekannt gegeben.

Jeder Impfling kann in dem für ihn am bequemsten erreichbaren Impflokal vorgeführt werden, auch wenn nach seiner Gemeindezugehörigkeit eigentlich ein anderer Impfort für ihn zuständig wäre.

Freitag, den 25. April

- 9 Uhr Tiegenhof Kath. Schule Erstimpflinge Nr. 1—60
- 9¹/₂ ebendort " " Nr. 60—Schluß
- 10 " " Wiederimpflinge der Volksschule
- 11 Realgymnasium Wiederimpf. der höh. Schulen

Sonnabend, den 26. April

- 2 Marienau Gasth. Jungius Marienau
- 3 Tiede Gasthaus Tiede
- 4 Labelopp Gasthaus Wiebe Labelopp, Neunhuben
- 5 Orloff Gasthaus Orloff, Orloffersfelde, Piezendorf

Montag, den 28. April

- 1 Petershag. Gasth. Ruchau Petershag., Plezendorf, Reinland
- 2 Tiegenhag. Gasth. Warm Tiegenhagen
- 5 Tiegenort Schule Tiegenort, Kalteherberge
- 4 " Stobbendorf Schule Stobbendorf, Altendorf, Holm
- 5¹/₂ " Grenzdorf U Gasth. Kinski Grenzdorf U u. B. Kl. Hornkampe

Mittwoch, den 30. April

- 2 Lafendorf Gasth. Köschke Lafendorf, Fürstenau, Rosenort
- 3 Einlage Gasth. Zollstation Einlage
- 4 Wolfsdorf Schule Wolfsdorf, Hafendorf, Horsterbusch, Wiedau
- 5¹/₂ " Krebsfelde Schule Krebsfelde

Donnerstag, den 1. Mai

- 2 " Neustädterwald Schule Neustädterwald
- 2¹/₂ " Keitlau Gasthaus Kaule Walldorf, Kl. Mausdorferweide, Neulanghorst
- 3¹/₂ " Jungfer Gasth. Krzemnitz Jungfer, Keitlau, Neudorf, Seyersvorderkampen
- 5 Zeyer Gasth. Engelhard Zeyer, Stuba

Dienstag, den 6. Mai

- 9 Reimerswalde GSth. Fieguth Platenhof, Reimerswalde
- 10 Neuteicherwalde GSth. Schulz Neuteicherwalde
- 11 Brunau Altes Schloß Altabacke, Beyershorst, Rehwalde, Kückwerder, Scharpau
- 12 Brunau Gasthaus Albrecht Brunau, Jankeendorf
- 1 fürstenwerder Gasthaus fürstenwerder
- 2 Neumünsterbg. GSth. Sprunt Neumünsterberg, Barenhof, Bärwalde, Dierzehnhuben, Vogtei

Freitag, den 9. Mai

- 7 Gr. Eichtenau GSth. Zander Gr. Eichtenau, Kl. Eichtenau, Crappensfelde, Parschau, Altenau
- 8 Damerau Schule Damerau
- 9 Barendt Gasth. Hallwas Barendt
- 10 Kiefau Schule Kiefau
- 12 Kunzendorf Gasthaus Mollenhauer Kunzendorf, Altweichsel, Biefterfelde, Adl. Renkau
- 1¹/₂ " Gnojau Schule Gnojau, Simonsdorf

Sonnabend, den 10. Mai

- 1¹/₂ " Rückenau GSth. Strohowitz Rückenau
- 2 Kl. Mausdorf Schule Kl. Mausdorf
- 3 Gr. Mausdorf Schule Gr. Mausdorf
- 3¹/₂ " Lupushorst Gasth. Karsten Lupushorst, Horsterbusch
- 4¹/₂ " Halbstadt Schule Halbstadt

Montag, den 12. Mai

- 9 " Schönsee Gasth. Penner Schönsee
- 10 " Schöneberg Gasth. Schmidt Schöneberg
- 12 " Schönhorst Gasth. Pauls Schönhorst
- 12¹/₂ " Neukirch Gasth. Reich Neukirch, Prangenu, Neuteicherhinterfeld
- 1¹/₂ " Palschau Gasth. Kuranski Palschau, Pordenau

Mittwoch, den 14. Mai

- 1 Neuteich Kathol. Schule Wiederimpflinge Neuteich
- 2 ebendort " " Erstimpflinge Nr. 1—60
- 3 " " " " Erstimpflinge Nr. 61—Schluß

Nachschau zu denselben Zeiten am Donnerstag, den 22. Mai.

Donnerstag, den 15. Mai

- 1 Uhr Neuteich Kathol. Schule Wiederimpflinge Bröske, Mierau, Leske, Tralau, Crampenau, Neuteichsdorf
- 2 ebendort " " Erstimpflinge Bröske, Mierau, Neuteichsdorf

ebendort Erstimpflinge Leske, Tralau Crampenau

Dienstag, den 20. Mai

- 8 Mielenz Gasthaus Mielenz, Altmünsterberg
- 9¹/₂ Schönau Gasthaus Schönau
- 10¹/₂ Wernersdorf Gasth. Dau Wernersdorf
- 12 Pieckel Gasth. Begdon Pieckel
- 1¹/₂ Gr. Montau GSth. Schale Gr. und Kl. Montau

Freitag, den 25. Mai

- 7 Tannsee Gasth. Dau Tannsee, Eichwalde, Lindenau, Brodsack, Niedau
- 8 Gr. Lesewitz GSth. Steffen Gr. u. Kl. Lesewitz, Irrgang, Tragheim
- 10 Schadwalde Schule Schadwalde, Herrenhagen
- 10¹/₂ Blumstein Schule Blumstein, Kaminke
- 11¹/₂ Kalthof Evangel. Schule Wiederimpflinge Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde
- 12¹/₂ ebendort " " Erstimpflinge Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde
- 1¹/₂ " Warnau Schule Warnau
- 2¹/₂ " Heubuden Schule Heubuden

Tiegenhof, den 7. April 1924.

Der Landrat.

Nr. 4.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden an die rechtzeitige Revision der gewerblichen Anlagen erinnert. Die Revisionen sind einmal im Sommer und einmal im Winter vorzunehmen und dürfen in keinem Falle versäumt werden, da sonst die Katasterblätter nicht genügend vervollständigigt werden können. Einer besonderen Anzeige, daß die Revisionen tatsächlich stattgefunden haben, bedarf es nicht. Tiegenhof, den 3. April 1924.

Der Landrat.

Nr. 5.

Polizeiliche Uebertretungen.

Die Herren Amtsvorsteher in Altweichsel, Bröske, Bärwalde, Fürstenau, Fürstenwerder, Kiefau, Lindenau, Neukirch, Schöneberg, Tiegenort und Wernersdorf ersuche ich nochmals, die Nachweisungen über die im Vierteljahr Januar bis März 1924 zur Bestrafung gekommenen polizeilichen Uebertretungen bezw. Fehlanzeigen sofort hierher einzureichen. Tiegenhof, den 7. April 1924.

Der Landrat.

Nr. 6.

Zahlung der Beiträge zur landw. Berufsgenossenschaft.

Die säumigen Ortsbehörden werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 14. März d. Js. (Kreisblatt Nr. 12) nochmals an sofortige Einsendung der bereits am 1. April d. Js. fällig gewordenen II. Rate in Höhe von 60% der Beiträge zur landw. Berufsgenossenschaft für 1924 erinnert. Tiegenhof, den 7. April 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Verordnung betreffend Verhütung der Einschleppung gemeingefährlicher Krankheiten.

Zum Schutze gegen die Einschleppung des in Nachbargebieten der freien Stadt Danzig aufgetretenen Fleckfiebers wird auf Grund von §§ 12, 13, 14 und 24 des Gesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306) bis auf weiteres nachstehende Anordnung erlassen:

§ 1.

Jeder Arbeitgeber, der vorübergehend angenommene, nicht ortsansässige, landwirtschaftliche Arbeiter (Saisonarbeiter) einstellt, hat innerhalb der ersten 3 Tage nach Ankunft diese ärztlich auf ihren Gesundheitszustand, insbesondere auf Anzeichen von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten untersuchen zu lassen. Ueber die Untersuchung ist vom Arbeitgeber eine Liste zu führen und

jederzeit zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. In dieser Liste ist das Ergebnis der Untersuchung vom Arzt durch Namensunterschrift zu bestätigen.

§ 2.

Verlausste Leute sind sofort in der nächsten Desinfektionsanlage oder an Ort und Stelle unter Aufsicht des amtlichen Desinfektors zu entlausen. Kranke und Krankheitsverdächtige sind abzusondern, bei Verdacht ansteckender Krankheit dem nächsten Krankenhaus zuzuführen.

§ 3.

Jede fieberhafte Erkrankung eines Saisonarbeiters ist dem Vorstand des zuständigen Medizinalbezirks innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

Danzig, den 11. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Ziehm.

Veröffentlicht! Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Verordnung ortsüblich bekanntzugeben. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger werden ersucht, die Durchführung der Polizeiverordnung zu überwachen und mir jeden Uebertretungsfall sofort zur Anzeige zu bringen.

Zur Anzeige jeder fieberhaften Erkrankung eines Saisonarbeiters sind gemäß § 2 des Gesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900 (R. G. Bl. S. 306) verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungsfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter 2—4 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Tiegenhof, den 2. April 1924.

Der Landrat.

Nr. 8.

Unterbringung landwirtschaftl. Wanderarbeiter.

Auf gegebene Veranlassung bringe ich nachstehend die Polizeiverordnung über die Unterbringung landwirtschaftlicher Wanderarbeiter in Erinnerung.

Tiegenhof, den 5. April 1924.

Der Landrat.

Polizei-Verordnung

betreffend die Unterbringung der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Wanderarbeiter.

Auf Grund der § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Samml. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1885 (Ges. Samml. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig unter Zustimmung des Bezirksausschusses, nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Wer in landwirtschaftlichen Betrieben vorübergehend, jedoch für längere Zeit (zum Rübenbau, zur Ernte und dergl. vgl. § 9) fremde in keinem ständigen Arbeitsverhältnis stehende Arbeiter (sogenannte Wanderarbeiter) beschäftigt, ist verpflichtet, ihnen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausreichende Unterkunftsräume zu gewähren, sofern sie nicht am Arbeitsort oder in der Nachbarschaft ein angemessenes Unterkommen haben.

§ 2.

Abgesehen von Eheleuten und deren Kindern (s. § 3), sind Arbeiter und Arbeiterinnen in getrennten Räumen unterzubringen. Befinden sich die den Arbeitern und die den Arbeiterinnen angewiesenen Räumlichkeiten unter demselben Dach, so gelten sie als getrennt nur dann, wenn sie im Innern des Hauses keinerlei unmittelbare Verbindung haben.

§ 3.

Eheleuten, welche in den für einzelstehende Arbeiter bestimmten Räumen nur getrennt untergebracht werden dürfen, sind der Regel nach besondere Räume zugewiesen. Die Unterbringung mehrerer Ehepaare in demselben Raum ist verboten. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur mit ihren Eltern zusammen untergebracht werden.

§ 4.

In jedem zur Benutzung für einzelstehende Personen bestimmten Schlafräume dürfen nur soviel Personen untergebracht werden, daß auf jede derselben mindestens 2 qm Bodenraum und 7,5 cbm Luftraum kommen.

An der Tür auf der Innenseite des Raumes ist ein Zettel anzuhängen, auf welchem die höchste zulässige Zahl der darin unterzubringenden Personen angegeben ist. Die Richtigkeit der Angabe ist auf dem Zettel von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

§ 5.

Die Schlafräume für Familien, sowie die gemeinsamen Schlafräume der einzelstehenden Arbeiter müssen trockene Fußböden haben, mit verschließbaren oder mit Riegel versehenen, nach außen aufschlagenden Türen und mit einer der Größe des Raumes angemessenen Anzahl von öffnungsfähigen Fenstern in den Außenwänden versehen sein.

Bis zum 1. April jeden Jahres müssen die Decken und die nicht tapezierten Wände der Räume frisch getüncht werden.

§ 6.

Gemeinschaftliche Schlafräume, welche mit mehr als 15 Personen belegt sind, dürfen nicht gleichzeitig als Koch- und Vorratsräume benutzt und ebensowenig darf in ihnen gewaschen werden. Es sind vielmehr in diesem Falle für die genannten Zwecke besondere Räume anzuweisen.

§ 7.

Für das Vorhandensein geräumiger, reinlich gehaltener Abtritte ist Sorge zu tragen. Die Abtritte, welche für beide Geschlechter getrennt einzurichten sind, müssen von den Schlaf- und Kochräumen der Arbeiter mindestens 5 m und von den Brunnen mindestens 10 m entfernt sein. Die Sitze sind in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober j. Js. wöchentlich zu reinigen.

§ 8.

Schwerkranke, sowie solche Arbeiter, welche an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, müssen, falls sie nicht in Krankenhäusern Aufnahme gefunden haben, in besonderen Räumen untergebracht werden. Die Krankenzimmer müssen trockene Fußböden und Heizvorrichtungen haben, mit der erforderlichen Anzahl von Lagerstätten versehen sein und für jede Lagerstätte einen Bodenraum von mindestens 6 qm und einen Luftraum von mindestens 20 cbm gewähren.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe, in welchen die Verwendung fremder Arbeiter die Dauer von sechs Wochen im Jahre im Zusammenhange nicht überschreitet.

§ 10.

Für die Beobachtungen der vorstehenden Bestimmungen sind die Unternehmer, in deren landwirtschaftlichen Betrieben die Arbeiter verwendet werden, oder deren Stellvertreter verantwortlich.

Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 11.

Diese Polizeiverordnung tritt, soweit sie Bauten erforderlich macht, mit dem 1. Juli 1908, im übrigen sofort in Kraft.

Danzig, den 24. Februar 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 9.

Schiedsmänner zur Abschätzung v. Seuchenvieh.

Nachstehend aufgeführte Personen sind gemäß § 17 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz für einen dreijährigen Zeitraum und zwar für die Kalenderjahre 1924, 1925 und 1926 als Schiedsmänner zur Abschätzung von Seuchenvieh gewählt worden.

für die Stadt- (Amts-)bezirke	Des Gewählten		
	Name	Stand	Wohnort
Tiegenhof	Schlenger	Mühlenbes.	Tiegenhof
	Philipsen	Fleischermt.	"
Neuteich	Sieguth	Rentier	"
	August Joernack	Hofbesitzer	Neuteich
Altendorf	Max Sieguth	"	"
	Heinrich Klafke	"	Stobhendorf
Altweichsel	Ubr. Regier I	"	Petershagen
	Wilhelm Sielmann	"	Altweichsel
Brunau	Gustav Friesen	"	Biesterfelde
	Johs. Hammann	"	Beiershorst
Barendt	Wilhelm Mittrich	"	Brunau
	Ernst Coews	"	Pordenau
Broeske	Gustav Warfentin	"	Barendt
	Adolf Klemmner	Gutsbesitzer	Broeske
Bärwalde	Adolf Wiebe	"	Neuteichsdorf
	Hans fast	Hofbesitzer	Neumünsterb.
Dammfelde	Joh's Willems	"	Bärwalde
	Bernhard Wiens	Gutsbesitzer	Schönau
Einlage	Arthur Enß	Hofbesitzer	Stadtfelde
	Benno Claassen	"	Einlage
Fürstenaue	Ferd. Preisforn	"	"
	Walter Dollerthum	"	Fürstenaue
Fürstenwerder	Joh. Weglowski	"	"
	Gustav Wiens	"	Fürstenwerder
Grenzdorf B	Otto Andres	"	"
	Julius Grindemann	"	Grenzdorf A
Jungfer	Erich foth	"	Grenzdorf B
	Hermann Seegler	"	Keitlau
Kalthof	Martin Reddig	"	Jungfer
	Joh. Conrad	Rentier	Kalthof
Leske	Heinr. Wiens	Gutsbesitzer	"
	Dr. Richard Cornier	"	Trampenau
Liesau	Heinr. Wiebe	"	Eichwalde
	Kurt Hoepner	"	Kl. Lichtenau
Gr. Lichtenau	Bernhard Klaassen	"	"
	Arthur Behrendt	"	Trappensfelde
Lindenau	Max Cornier	"	Parschau
	Bruno Flindt	"	Lindenau
Gr. Lesewitz	Johann Enß, jun.	"	Niedau
	W. Zimmermann	"	Tragheim
Gr. Mausdorf	Alb. Neufeldt	"	Gr. Lesewitz
	Joh. Freese, sen.	Rentier	Gr. Mausdorf
Neufirch	Emil Klein	Hofbesitzer	Lupushorst
	Peter Schulz	Rentier	Schönhorst
Platenhof	Hermann Dyck	Hofbesitzer	Prangenaue
	Johann Enß	"	Reimerswalde
Rüdenau	Ernst Pelz	"	Tiegenhagen
	Franz Dyck	"	Marienau
Schöneberg	Wilhelm Friesen	"	Rüdenau
	Eduard Woelke	"	Schönsee
Schadwalde	David Wall	"	Schöneberg
	Theodor Zimmermann	"	Blumstein
Tiegenort	Aron Bückert	"	Schadwalde
	Albert foth	"	Holm
Tiege	Heinrich Paetkau	"	Tiegenort
	Ed. Claassen	"	Ladefopp
Warnau	B. Neufeldt	"	Tiege
	Gustav Enß	Gutsbesitzer	Warnau
Wernersdorf	Wilhelm Bernsau	"	"
	Gottfried Henning	Landwirt	Kl. Montau
Zeyer	Heinrich Nickel	Hofbesitzer	Wernersdorf
	Gustav Esau	"	Zeyersvorder
Simonsdorf	Peters	Amtsvorsteher	Zeyer (Kampen)
	Oskar Soenke	Hofbesitzer	Simonsdorf
	Rudolf Koemmeder	"	Altmünsterberg

Tiegenhof, den 5. April 1924.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 10.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der freistadtsteuerkasse ist über den Steueranteil der Gemeinden an Umsatzsteuer für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 25 die folgende Nachweisung übersandt. Die nach Spalte 5 der

Nachweisung den Gemeinden zustehenden Beträge werden, soweit noch Kreissteuerrückstände bestehen, auf diese verrechnet, andernfalls auf Gemeindefonto überwiesen.

Nr. §d.	Empfangende Gemeinde oder Gutsbezirk	Betrag		einbehalten		zu überweisen	
		₰	p	₰	p	₰	p
1	2	3		4		5	
1	Altehabbe	52	85			52	85
2	Altenu	52	88				
3	Altendorf	36	87	52	88	36	87
4	Alt münsterberg	120	76			120	76
5	Altweichsel	136	19				
6	Barenhof	46	54	136	19	46	54
7	Bärwalde	37	30			37	30
8	Barendt	156	56			156	56
9	Beiershorst	100	93			100	93
10	Biesterfelde	67				67	
11	Blumstein	40	10	40	10		
12	Bröske	38	01			38	01
13	Brodsack	71	41			71	41
14	Brunau	203	93			203	93
15	Damerau	51	32			51	32
16	Dammfelde	33	55			33	55
17	Eichwalde	97	77	44	40	53	37
18	Einlage	149	78			149	78
19	Fürstenaue	132	62			132	62
20	Fürstenwerder	125	65			125	65
21	Gnojan	50	67			50	67
22	Grenzdorf A	41	58			41	58
23	Grenzdorf B	89	71			89	71
24	Halbstadt	16	98			16	98
25	Herrenhagen	15	15			15	15
26	Heubuden	160	54			160	54
27	Holm	65	16			65	16
28	Jrrgang	50	69	50	69		
29	Jankendorf	7	76			7	76
30	Jungfer	128	94			128	94
31	Kalteherberge	34	61			34	61
32	Kaminfe	7	46			7	46
33	Kalthof	110	20	99	02	11	18
34	Keitlau	4	48			4	48
35	Krebsfelde	49	18			49	18
36	Küchwerder	6	55			6	55
37	Kunzendorf	143	53			143	53
38	Ladefopp	49	29	49	29		
39	Lafendorf	46	51			46	51
40	Gr. Lesewitz	41	93	4	39	37	54
41	Kl. Lesewitz	37	68			37	68
42	Leske	50	10			50	10
43	Gr. Lichtenau	197	85			197	85
44	Kl. Lichtenau	176	04	18	05	157	99
45	Lindenau	128	85			128	85
46	Liesau	215	86			215	86
47	Lupushorst	73	90	1	78	72	12
48	Marienau	30	13			30	13
49	Gr. Mausdorf	31	28			31	28
50	Kl. Mausdorf	62	09			62	09
51	Kl. Mausdorferweide	7	89			7	89
52	Mielenz	132	73			132	73
53	Mierau	91	32			91	32
54	Gr. Montau	17	84			17	84
55	Kl. Montau	56	71			56	71
56	Neudorf	3	78			3	78
57	Neulanghorst		48				48
58	Neunhuben	7	13			7	13
59	Neumünsterberg	123	88			123	88
60	Neustädterwald	21	38			21	38
61	Neuteichsdorf	59	84			59	84
62	Neuteicherhinterfeld	28	90			28	90
63	Neuteicherwalde	17	71			17	71
64	Neufirch	77	93			77	93
65	Niedau	15	85			15	85
66	Orloff	44	35			44	35
67	Orlofferfelde	16	78			16	78
68	Palschau	15	92			15	92
69	Parschau	12	44			12	44
70	Petershagen	101	07			101	07
71	Pieckel	11	18	11	18		
72	Platenhof	111	28			111	28
73	Plegendorf	1	62	1	62		
74	Pordenau	31	20			31	20
75	Prangenaue	20	58			20	58
76	Reimerswalde	31	33	31	33		
77	Reinland	20	31			20	31
78	Rosenort	22	83			22	83
79	Rüdenau	47	33	47	33		

Kopf wie vor.

80	Schadmalde	49 97	49 97	
81	Stadtfelde	24 15	14 91	9 24
82	Schöneberg	101 38		101 38
83	Schönhorst	74 54	74 54	
84	Schönsee	102 22		102 22
85	Schöndau	62 49		62 49
86	Simonsdorf	39 67	39 67	
87	Stobendorf	16 27		16 27
88	Stuba	25 18		25 18
89	Tannsee	78 83		78 83
90	Tiege	10 34		10 34
91	Tiegenhagen	51 58		51 58
92	Tiegenort	37 56		37 56
93	Tragheim	44 52		44 52
94	Tralau	10 77		10 77
95	Trampenau	77		77
96	Trappenfelde	3 93		3 93
97	Walldorf	21 81		21 81
98	Warnau	62 36		62 36
99	Wernersdorf	46 76		46 76
100	Wiedau	7 41		7 41
101	Zeyer	67 69		67 69
102	Zeyersvorderkampen	98 43		98 43
103	Dierzehuben	85		85

Tiegenhof, den 4. April 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 11.

Invalidenversicherung für den Kreis Gr. Werder.

Vom 1. April 1924 ab sind infolge Erhöhung des Wertes der Sachbezüge folgende Beitragsmarken zu verwenden.

A. Nur bei Barlohn.

Lohnkl.	Jahresarbeits- verdienst bis	Wochenlohn bis	Marken zu
I	440 G	8,46 G	40 P
II	700 "	13,46 "	60 "
III	1060 "	20,38 "	80 "
IV	1440 "	27,69 "	100 "
V	u. mehr	u. mehr	110 "

B. bei Barlohn mit Deputat, freier Station oder Beföstigung.

- für Infrleute, Deputanten mit und ohne Beföstigung, verheiratete Freiarbeiter und Freiarbeiter über 22 Jahre: Wochenmarken zu 100 P.
- für männliche Personen (z. B. Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Freiarbeiter unter 22 Jahren sowie Hausangestellte):
bis 7,95 G Barlohn wöchentlich: Wochenmarken zu 80 P
" 15,25 " " " " " " " " " 100 "
über 15,25 " " " " " " " " " 110 "
- für weibliche Personen (z. B. Hausgehilfinnen, Stützen pp.)
bis 13,32 G Barlohn monatlich: Wochenmarken zu 60 P
" 43,32 " " " " " " " " " 80 "
" 75,— " " " " " " " " " 100 "
über 75,— " " " " " " " " " 110 "

Dem Barlohn sind hinzuzurechnen sämtliche Vergütungen für Früh- und Ueberstunden, Melten und andere Zulagen.

Wird bei Aufwärtinnen volle oder teilweise Beföstigung gewährt, so ist zu den Sätzen zu A hinzuzurechnen:

für 1. Frühstück 20 P, für 2. Frühstück 20 P, für Mittagessen 35 P, für Vesper 20 P, für Abendessen 25 P.

Rückstände oder Beiträge für zurückliegende Zeiten können nur in den am Tage des Markenerwerbes geltenden Lohnklassen beglichen werden.

Danzig, den 29. März 1924.

Landesversicherungsanstalt freie Stadt Danzig

Veröffentlicht! Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 1. April 1924.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 12.

Grenzübertrittszeiten.

Die Grenzübertrittszeiten sind nach Vereinbarung mit der Deutschen Poststelle über die Schleuse bei Dieckel nach Deutschland wie folgt festgesetzt worden:

Im Winterhalbjahr vom 31. Oktober bis 31. März von 7 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. und von 2 Uhr nachm. bis 5 Uhr nachm.

In dem Sommerhalbjahr vom 1. April bis 30. Sept. von 5,30 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. und von 2,30 Uhr nachm. bis 8,30 Uhr nachm.

Der Grenzübergang bei Wernersdorf an Kittelsfähre ist nur Sonntags von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. gestattet.

Tiegenhof, den 7. April 1924.

Der Landrat.

Nr. 13.

Verordnung betr. den Zinssatz des § 85 des Steuergrundgesetzes.

Auf Grund des § 85a des Steuergrundgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1924 (Ges. Bl. S. 29, vgl. auch Ges. Bl. 1923 S. 730) wird nach Zustimmung des Finanzrats der Zinssatz des § 85 Steuergrundgesetzes auf 1 vom Hundert im Monat festgesetzt.

Danzig, den 24. März 1924.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 4. April 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 14.

Gemeindeordnung.

betreffend die Heranziehung der Gemeindepflichtigen zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) in der Landgemeinde Dieckel.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Gemeindevertretung vom heutigen Tage wird hierdurch hinsichtlich der Leistung von Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) in hiesiger Gemeinde folgende Ordnung erlassen.

§ 1.

Die nach öffentlichem Rechte der Gemeinde obliegenden oder sonst im Interesse der Gemeinde nötig werdenden Hand- und Spanndienste (insbesondere bei Anfuhr und Zerkleinerung des Schuldeputatsholzes, Wege- und Brückenbauten, Wegeverbesserungen, Wegebepflanzung, Schneeräumen u. dgl.) sind, soweit nicht für den einzelnen Fall ein abweichender Beschluß zu Stande kommt, in Natur zu leisten.

§ 2.

Zur Leistung von Spanndiensten sind sämtliche Pferdehalter nach Verhältnis der Anzahl der Pferde verpflichtet.

§ 3.

Forensen, d. h. Personen, welche außerhalb der Gemeinde wohnen und hieselbst Land haben, leisten Spanndienste mit soviel Pferden als das Land zur Bearbeitung erforderlich macht, und zwar nach dem Verhältnis der übrigen Grundbesitzer.

§ 4.

Die Anzahl der Pferde wird zu Anfang jeden Jahres festgestellt und bleibt für das laufende Jahr bestehen, wenn nicht besondere Verhältnisse eine bedeutende Abweichung verursacht haben, welche dann zu berücksichtigen wäre.

§ 5.

Kleinere Grundbesitzer, die nicht Pferdehalter sind, leisten Handdienste statt der Spanndienste.

§ 6.

Sämtliche Pferdehalter sind von Handdiensten gänzlich befreit.

§ 7.

Zur Leistung von Handdiensten sind sämtliche Gemeindesteuerpflichtigen (physische Personen, Forensen und juristische Personen) gleichmäßig verpflichtet.

§ 8.

Die in den §§ 40, 41 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1895 aufgeführten Personen sind von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit.

§ 9.

Die Hand- und Spanndienstleistenden haben die für die Dienstleistung nötigen Geräte (z. B. Spaten, Hacken, Schaufeln, Handkarren usw.) mitzubringen, ebenso sind von Spanndienstleistenden die zur Ausföhrung der Dienstleistung erforderlichen Wagen und Geschirre zu stellen.

Für jeden Wagen muß ein Gespannführer gestellt werden.
§ 10.

Der Gemeindevorsteher hat zu Beginn eines jeden Jahres ein Verzeichnis der Hand- und Spanndienstpflichtigen nach dem nachfolgenden Muster aufzustellen, in welchem dieselben in alphabetischer Reihenfolge einzutragen sind.

Das Verzeichnis ist nach vorausgegangener ortsüblicher Bekanntmachung während eines zweiwöchentlichen Zeitraumes zur Einsicht der im Dorfe wohnenden Pflichtigen auszulegen. Die im Orte nicht wohnenden Pflichtigen, Forensen usw. sind von der ihnen nach dem Verzeichnis auferlegten Leistung durch besondere Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

§ 11.

Die Leistung von Hand- und Spanndienste erfolgt je nach Bedürfnis auf zuvorigen Beschluß der Gemeindevertretung, in dringenden oder Notfällen jedoch auf Anordnung des Gemeindevorstehers.

§ 12.

Zu den Dienstleistungen werden die Pflichtigen in der Reihenfolge, in welcher sie im Verzeichnisse stehen, herangezogen. Sie sind zur Erfüllung der Leistung in der Regel spätestens 3 Tage vorher in ortsüblicher Weise aufzufordern. Die in § 7 Abs. 3 bezeichneten Pflichtigen (d. h. die im Orte nicht Wohnenden, Forensen pp.) durch besondere schriftliche Benachrichtigung. In dringenden oder Notfällen kann indes die vorerwähnte Frist entsprechend abgekürzt und nötigenfalls auch sofortige Leistung gefordert werden.

§ 13.

So oft von den Pflichtigen eine Dienstleistung gefordert und erfüllt worden ist, ist dies vom Gemeindevorsteher in dem Verzeichnis zu vermerken.

§ 14.

Dienstleistungen, die bis Mittag oder von Mittag bis Abend dauern, werden als ein halber Tag gerechnet. Alle über eine längere Tageszeit hinausgehenden Dienstleistungen gelten für einen vollen Tag.

§ 15.

Die Dienste können mit Ausnahme von Notfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

§ 16.

Wird von einem Pflichtigen die erforderliche Leistung während des bestimmten Termins nicht beschafft, so ist der Gemeindevorsteher befugt, die Leistung auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen und den Kostenbetrag von den Pflichtigen demnächst nötigenfalls zwangsweise einzuziehen.

§ 17.

Auf rechtzeitig gestellten Antrag kann ein Leistungspflichtiger, wenn die Umstände solches rechtfertigen, durch den Gemeindevorsteher von der persönlichen Leistung der Hand- und Spanndienste gegen Zahlung eines Geldbetrages von 10,— G für jedes zu stellende Pferd nebst Zubehör pro Tag und 5,— G für jeden Handleistungstag entbunden werden. Den weibl. Verpflicht. sowie den Forensen juristischer Personen u. dgl. kann vom Gemeindevorsteher ein für alle Mal die Leistung eines Geldbetrages nach den vorstehenden Sätzen an Stelle des Naturaldienstes gestattet werden. Sofern ein Grundbesitzer die Anzahl der von ihm zu stellenden Zugtiere nicht besitzt, findet ohne weiteres eine Umrechnung der ihm obliegenden Spanndienstleistung in Geld nach Maßgabe der vorstehenden Sätze statt.

§ 18.

Zur wiederholten Leistung im Laufe desselben Jahres darf ein Leistungspflichtiger erst dann aufgefordert werden, wenn auch alle übrigen Verpflichteten in der durch das Verzeichnis festgestellten Reihenfolge ihre Verpflichtungen in gleichem Umfange erfüllt haben, bezw. hierzu aufgefordert sind. Jedenfalls sind etwaige Mehrleistungen

eines Verpflichteten demselben auf spätere (etwa nächstjährige) Leistungen anzurechnen,

Sind einzelne Pflichtige im Laufe eines Jahres wegen mangelnden Bedürfnisses gar nicht oder nicht in dem Umfange wie die übrigen Verpflichteten herangezogen, so sind sie im nächsten Jahre bei der ersten erforderlich werdenden Leistung in erster Linie heranzuziehen.

Zur Kontrolle ist die von den übrigen Pflichtigen im vorangegangenen Jahre beschaffte Mehrleistung in dem für das neue Jahr aufzustellenden Verzeichnisse vorzumerken.

§ 19.

Die Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Kreisausschuß in Kraft.

Pieffel, den 31. Januar 1924.

Der Gemeindevorstand

gez. Unterschriften.

Veröffentlicht. Tiegenhof, den 3. April 1924.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kr. Gr. Werder.**

Dr. Kramer.

Nr. 15.

Bekanntmachung.

Es gelangen zur Vergebung die Lieferung von 184 cbm Kopfsteinen für die Chaussee Liefau—Neuteich St. 12,8—13,2 120 cbm Kopfsteinen für die Chaussee Marienburg—Neuteich St. 11,7—11,9.

Die Kopfsteine müssen lagerhaften Fuß und ebene Seitenflächen aufweisen, entsprechend den im Kreisbauamt einzusehenden Bedingungen des Kreises Gr. Werder. Die Lieferung hat frei Verwendungsstelle zu erfolgen.

Schriftliche Angebote sind verschlossen bis zum 12. 4. 24 an das Kreisbauamt einzureichen.

Das Kreisbauamt.

Nr. 16.

Stellungsgesuch.

Mehrere junge Mädchen im Alter von 15—21 Jahren mit Lyzeum-Schulbildung, 3. T. im Haushalt erfahren, suchen infolge der wirtschaftlichen Umstellung und der damit in der Stadt verbundenen größeren Arbeitsnot Stellung in ländlichem Haushalt zur gründlichen Erlernung der ländlichen Hauswirtschaft.

Nähere Auskunft erteilt das Berufsamt zu Danzig, Fleischergasse 48—51 (Wiebentafelne) und das Wohlfahrtsamt in Tiegenhof.

Tiegenhof, den 4. April 1924.

**Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.
Wohlfahrtsamt.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die hauptsächlichsten Steuerzahlungen im April 1924.

1. A. Fortlaufend ohne besondere Aufforderung abzuführen:

- a) 10%iger Einkommensteuerlohnabzug von den zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Betrieben binnen 3 Tagen nach der erfolgten Lohn- oder Gehaltszahlung bezw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.
- b) Lohnsummensteuer (1% der gezahlten Bruttovergütung an Beamte, Angestellte und Arbeiter) von sämtlichen Arbeitgebern binnen 3 Tagen nach erfolgter Lohn- oder Gehaltszahlung bezw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.
- c) Luxussteuer (10% der vereinnahmten Entgelte für Luxussteuerpflichtige Waren) wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.
- d) Erhöhte Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften (Nachlokalsteuer) wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.

B. Außerdem sind fällig:

1. Am 10. April 1924:

- a) Einkommensteuer = Vorauszahlungen der Gewerbetreibenden, Landwirte und freien Berufe sowie Lohn- und Gehaltsempfänger, deren Bezüge für das Jahr 1923 eine Steuereinheit überstiegen, nach dem letzten übersandten Guldenbescheid,
- b) Körperschaftssteuern nach dem letzten übersandten Guldenbescheid,
- c) Allgemeine Umsatzsteuer: $2\frac{1}{2}\%$ der im März eingekommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte einschl. der zum Privatverbrauch aus dem Betriebe entnommenen Gegenstände ohne Berücksichtigung der erwachsenen Betriebsunkosten. Die getätigten Umsätze in Reichsmark oder ausländischer Valuta sind unter entsprechenden der Anwendung des Art. 23 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatz- und Luxussteuergesetz in der Fassung der Verordnung vom 21. 9. 1923 in Gulden umzurechnen.

2. Gewerbesteuer:

An die Zahlung etwaig noch rückständiger Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer wird nochmals erinnert. Soweit inzwischen ein Bescheid ergangen ist oder in Kürze

ergeht, ist der Unterschied zwischen der geleisteten Vorauszahlung und dem im Steuerbescheid angegebenen Vierteljahresbetrag binnen 2 Wochen nach Zustellung desselben zu zahlen.

3. Vermögenssteuer:

2 Wochen nach Zustellung des Bescheides in der dort angegebenen Höhe.

Danzig, den 1. April 1924.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Bekanntmachung.

Die 2. Dorfstraße in der Gemeinde Bärwalde soll als öffentlicher Weg aufgehoben werden. Einsprüche hiergegen können beim Unterzeichneten binnen 4 Wochen angebracht werden.

Bärwalde, den 2. April 1924.

Der Amtsvorsteher.

Lehrling gegen wöchentliche Entschädigung für sofort oder später gesucht.
Buchdruckerei R. Bsch.

Spareinlagen und Depositen

in Danziger Gulden u. Auslandswährung verzinsen wir bei provisionsfreier Rechnung vom 1. April 1924 ab

bei täglicher Verfügung	mit 7%
„ einmonatl. Kündigung	„ 8 „
„ dreimonatl. „	„ 9 „
„ sechsmonatl. „	„ 10 „

Sparkasse der Stadt Danzig des Kreises Danziger Höhe
 „ d. Kr. Danziger Niederung
 „ der Gemeinde Oliva
 „ der Stadt Tiegenhof
 „ des Kreises Großes Werder
 „ der Stadt Joppot
 Danziger Sparkassen Aktien-Verein.

Bekanntmachung.

Zum Vorstand der Fischereigenossenschaft für die Stubasche Laache sind auf weitere 3 Jahre gewählt.

Zum Vorsitzenden der Besitzer Erich Jungnis
 zum Stellvertreter der Besitzer Johann Schmidt III
 zum Kassierer der Besitzer Erich Joachim sämtlich von hier.

Stuba, den 7. April 1924.
 Der Gemeinde-Vorstand.
 Gründemann.

Begräbniskasse der Lehrer.

des Kreises Gr. Werder.

Die Mitglieder der Kasse werden zur

Generalversammlung

am **Dienstag, den 22. April** d. Js., vorm. 10 Uhr im Deutschen Hause zu Neuteich eingeladen.

Tagesordnung:
 Auflösung der Kasse.
 Der Vorstand.

Schleiflinge

bis 15 cm. lang, zu kaufen gesucht

Geschäftsstelle des Westpr. Fischereivereins Danzig, Schwarzes Meer 6 II.

Achtung!

Fensterglas, Rohglas, Ornamentglas weiß und farbig, sowie

Drahtglas und Spiegelglas

25% unter Tagespreis jedes Quantum sofort ab Lager lieferbar. Ferner empfehle mein Lager in gerahmten und ungerahmten Bildern sowie Spiegel, Photographierahmen und Glastablette etc.

Sämtliche Glaserarbeiten werden prompt und schnellstens ausgeführt.

Paul Hoog, Glasermstr., Tiegenhof

Telefon 339.

Tapeten, Farben, Lacke und Firnis

empfiehlt

Kreuzdrogerie Neuteich.

Kiefern-Kloben

1. Kl., trocken, stets rollend abzugeben. Günstige Gelegenheit für Wiederverkäufer (auch Private).

Domachowski, Dirschau,

Samborstr. 22.

Telefon 119.